

Stand 2012-12-27 – Entwurf Änderungen iS Spendenabzugsfähigkeit, Doping und  
andere Bereinigungen

**STATUTEN**

**des**

**OBERÖSTERREICHISCHEN SEGELVERBANDES**

beschlossen in der Generalversammlung vom  
1. März 2025

## § 1

### Name, Sitz und Flagge des Verbandes

Der Verband führt den Namen

"OBERÖSTERREICHISCHER SEGELVERBAND", kurz auch „OÖSV“

und hat seinen Sitz in der Stadt LINZ.

Er erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich.

Er führt eine weiße Flagge mit einem roten Balkenkreuz und den Buchstaben OÖSV und folgendes Logo:



## § 2

### Zweck und Wirkungsbereich des Verbandes

- 1) Der Zweck des Verbandes ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabeordnung, nicht auf Gewinn gerichtet und hat insbesondere zum Ziel:
  - a) Die Vertretung der ihm angeschlossenen oberösterreichischen Segelvereine und Segelsurfvereine, die Wahrung ihrer sportlichen Interessen im Bundesland Oberösterreich sowie gegenüber anderen österreichischen Landesverbänden für Segeln.
  - b) Die Beratung und die Beschlussfassung über alle den oberösterreichischen Segelsport bzw. Segelsurfsport betreffende Angelegenheiten im Sinne der Interessen der Mitgliedsvereine.
  - c) Die Interessensvertretung gegenüber dem Österreichischen Segelverband, den Ämtern und Behörden im Bundesland Oberösterreich.
  - d) Die Mitwirkung im Österreichischen Segelverband (OeSV) nach Maßgabe dessen Satzung.
  - e) Die Förderung des Segelsports im Bundesland Oberösterreich, insbesondere auch das Heranführen von Jugendlichen an den nationalen Segelsport und die Betreuung bei Regatten und Trainings im In- und

Ausland. Dabei werden Segler:innen des Landessegelkaders bevorzugt aber nicht ausschließlich gefördert.

- 2) Zweck und Wirkungsbereich des OÖSV dürfen nicht gegen die Interessen der Mitgliedsvereine und die Statuten des OeSV verstoßen.

### **§ 3**

#### **Mittel des Verbandes**

Für die Verwirklichung des Zwecks des Verbandes soll durch nachstehende Tätigkeiten und finanzielle Mittel erreicht werden:

Für die Verwirklichung des Verbandzwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:

- a) Regelmäßige Kontakte zu sportpolitischen Entscheidungsträgern und Förderstellen und den Mitgliedsvereinen.
- b) Beratung der LSO hinsichtlich der Festlegung in welchen Klassen Landesmeisterschaften ausgetragen werden sollen und von Vergabe von Landes(verbands)meisterschaften an Mitgliedsvereine und Überwachung der Durchführung derselben.
- c) Veranstaltung von Trainings und Ausbildungs- und Vortragsveranstaltungen.
- d) Betreuung von Jugendlichen bei in und ausländischen Regatten.

Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Verbandstätigkeit werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Öffentliche Förderungsmittel
- c) Geld- und Sachspenden
- d) Subventionen
- e) Sponsoring
- f) Erträge aus Veranstaltungen

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

1) Der Verband besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ad a) Ordentliches Mitglied kann jeder Segelverein und jeder Segelsurfverein sowie jede selbständige Segelsektion bzw. Segelsurfsektion von anderen Sportarten treibenden Vereinen werden, die ihren Sitz im Bundesland Oberöster-

reich haben. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf Grund eines schriftlichen Ansuchens des aufnahmewerbenden Vereines beim OÖSV durch Beschluss des Verbandsvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit und wird der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht.

Ad b) Fördernde Mitglieder können über Beschluss des Verbandsvorstandes für jenen bestimmten Zeitraum aufgenommen werden, in dem sie bereit sind, dem Verband regelmäßig Förderungsbeiträge zur Verfügung zu stellen.

Ad c) Ehrenmitglieder des OÖSV können durch einstimmigen Beschluss des Verbandsvorstandes Personen werden, die sich durch langjährige Tätigkeit um den oberösterreichischen Segelsport besondere Verdienste erworben haben. Eine besondere Form der Ehrenmitgliedschaft ist die des Ehrenpräsidenten. Er kann nach langjähriger Präsidentschaft im Oberösterreichischen Segelverband von dessen Vorstand einstimmig zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Beide Formen der Ehrenmitgliedschaft werden der Generalversammlung zur Bestätigung durch einfache Mehrheit vorgelegt.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

2) Der aufnahmewerbende Verein hat seine Satzung und einen aktuellen Vereinsregisterauszug vorzulegen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 5**

### **Pflichten der Mitglieder**

- 1) Mitgliedsvereine des OÖSV haben die Interessen des OÖSV zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Segelsports oder Segelsurfsports und dem OÖSV zuwiderläuft.
- 2) Mitgliedervereine des OÖSV sind verpflichtet, die vorliegenden Satzungen sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und haben für die pünktliche Entrichtung der von den Verbandsorganen festgelegten Beiträge und Entgelte Sorge zu tragen.
- 3) Durch die Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Satzungen und den durch die Generalversammlung getroffenen Beschlüssen.
- 4) Dem Verband angehörende Vereine haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes festgesetzt wird.
- 5) Die Mitgliedsvereine haben dem Verband bis zum 28. Februar jedes Jahres die Gesamtanzahl ihrer Mitglieder per 1.1. dieses Jahres bekanntzugeben. Der Präsident und/oder Finanzreferent des OÖSV kann nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss des OÖSV einen Mitgliedsverein auffordern, die Richtigkeit dieser Meldung durch Vorlage geeigneter Unterlagen darzulegen. Der Mitgliedsverein muss dieser Aufforderung in angemessener Zeit nachkommen.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des OÖSV beziehungsweise deren Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen des Verbandes zu nutzen, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und sind verpflichtet, ihre Anliegen an die Landessportorganisation über den Verband zu artikulieren.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung Stimmen, die nach der Zahl seiner Gesamtanzahl der Mitglieder nach folgendem Schlüssel errechnet werden:

Bis 50 Mitglieder	1 Stimme
51 bis 100 Mitglieder	2 Stimmen
101 bis 150 Mitglieder	3 Stimmen
151 bis 250 Mitglieder	4 Stimmen

für je weitere 100 Mitglieder 1 Stimme mehr.
- 3) Hat ein Mitgliedsverein seine Meldung gemäß § 5.4. nicht bis 14 Tage vor der Generalversammlung bekannt gegeben oder hat ein Mitgliedsverband nicht bis 14 Tage vor der Generalversammlung seine fälligen Mitgliedsbeiträge (§ 9.6.f) bezahlt, so steht diesem Verein maximal eine Stimme zu.
- 4) Jedes ordentliche Mitglied hat seinem Delegierten in der Generalversammlung eine Vollmacht auszufertigen, sofern das Mitglied nicht durch seinen Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten wird. Der Vollmachtsinhaber muss Mitglied eines Organes eines der Mitglieder des OÖSV sein

## § 7

### Verlust der Verbandszugehörigkeit

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Ausschluss bei statutenwidrigem Verhalten oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (z.B. durch Auflösung, Konkurs etc.)
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstand. Damit erlischt sogleich jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der Austritt ist bis zum 30. September des laufenden Jahres dem Vorstand zu melden, da sonst das Mitglied noch zur Zahlung des ganzen Jahresbeitrages für das Folgejahr verpflichtet ist. Der Austritt wird mit Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres wirksam.
- 3) Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wegen grober Verletzung der Verbandssatzungen, wenn diese nicht unverzüglich nach Abmahnung durch den Landesverband durch die Organe des Mitgliedes abgestellt wird;
  - b) wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten gegen den Verband durch länger als drei Monate. Dem Ausschluss muss eine Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes unter Setzung einer 30-tägigen Nachfrist vorangehen, in der auf den Ausschluss hingewiesen wird. Die Verpflichtung zur Begleichung der Schulden an den OÖSV bleibt hierdurch jedoch unberührt.
  - c) Der Ausschluss erfolgt auch wegen beharrlichen Verstoßes gegen die Beschlüsse der Verbandsorgane oder sonstiger grober Verletzungen von Mitgliedspflichten.
- 4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4tel Mehrheit. Für den Ausgeschlossenen besteht die Möglichkeit der Anrufung des Schiedsgerichtes, das über den Ausschluss endgültig entscheidet.

## **§ 8**

### **Verbandsorgane**

Organe des Oberösterreichischen Segelverbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

## **§ 9**

### **Generalversammlung**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich jeweils bis 31. Mai an einem Ort im räumlichen Wirkungsbereich des Oberösterreichischen Segelverbandes einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Grund des Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VerG2002) einberufen.
- 2) Die Einladung der Mitglieder zu einer Generalversammlung hat durch den Präsidenten schriftlich zu geschehen, und zwar mindestens 4 Wochen vor deren Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung. In die Tagesordnung ist ein Punkt "Allfälliges" aufzunehmen. Zu einer außerordentlichen Generalversammlung ist mindestens 2 Wochen vor deren Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten schriftlich einzuladen. Das Schriftlichkeitserfordernis wird auch durch Übermittlung als Fax oder e-mail erfüllt.
- 3) Die Generalversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung jederzeit beschlussfähig; ein bestimmtes Anwesenheitsquorum ist nicht erforderlich.

- 4) In der Generalversammlung ist zur Fassung eines gültigen Beschlusses, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Satzungsänderungen bedarf es zur Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit.
- 5) Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag, ausgenommen Satzungsänderungen, als angenommen, für den der Präsident, beziehungsweise –bei dessen Verhinderung- der Vizepräsident gestimmt hat.
- 6) Der Generalversammlung sind folgende Verbandsangelegenheiten vorbehalten:
  - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Schriftführer.
  - b) Bericht des Präsidenten, des Oberbootsmannes und des Finanzreferenten, einschließlich Vorschau.
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.
  - d) Neuwahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer
  - e) Statutenänderung
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Verbandsmitglieder (ordentlicher Mitglieder). Die Anträge der Verbandsmitglieder müssen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich überreicht werden
  - h) Enthebung von Vorstandsmitgliedern durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit
  - i) Beschlussfassung über eventuelle Kreditaufnahmen.
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit von der Generalversammlung gemäß der vorliegenden Satzung zu wählen. Der Vorstand besteht aus 6 – 10 Mitgliedern, wobei folgende Funktionen zwingend zu besetzen sind:

Präsident

Vizepräsident

Sportlicher Leiter

Oberbootsmann

Schriftführer

Finanzreferent.

- 2) Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt sofern die Beschlussfassung kein genaues Beginndatum festlegt, zu Beginn des auf die Wahl folgenden Kalendermonats und endet nach vier Jahren.
- 3) Dem Vorstand unter Vorsitz des Präsidenten steht die Leitung des Verbandes zu. Der Präsident vertritt den Verband nach außen und vor Behörden, überwacht den Geschäftsgang, führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung und unterfertigt gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Referenten oder dem Schriftführer die Verbandsschriftstücke.
- 4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder elektronisch einberufen, wobei eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten ist. Zeitpunkt, Sitzungsort, Beginn der Sitzung und die Tagesordnung samt erforderlichen Unterlagen sind gleichzeitig mit der Einberufung bekannt zu geben. Sind der Präsident sowie der Vizepräsident auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied Sitzungen einberufen.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von dem in Punkt § 8.1. nachfolgenden Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Beschlüsse können auch im Umlaufwege, schriftlich oder E-Mail gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Vorstandes im Einzelfall mit einer solchen Abstimmungsform einverstanden sind.
- 7) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung oder wenn er durch den Präsidenten ausdrücklich ersucht wird.
- 8) Dem sportlichen Leiter und dem Oberbootsmann obliegen Planung und Zielvorgaben sowie die Vollzugskontrolle sämtlicher sportlicher Aktivitäten im Bereich des OÖSV. Es umfasst dies auch die Durchführung von Trainings- und Regattaveranstaltungen, die Regattabetreuung und die Wartung und den Einsatz von Gerätschaften im Besitze des OÖSV. Die Aufgabenverteilung erfolgt intern und wird gegebenenfalls durch einen Landesverbandstrainer unterstützt.
- 9) Der Schriftführer übernimmt alle laufenden Schriftstücke und führt hierüber Vormerkung. Spätestens in der nächsten Vorstandssitzung ist der Posteinlauf zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer ist berechtigt, Anfragen oder Zuschriften, deren Beantwortung keinerlei Beschlüsse notwendig machen, selbst zu erledigen. Er führt in den Sitzungen und in der Generalversammlung das Protokoll. Er führt das Mitgliederverzeichnis und die Evidenz über die Mitgliederanzahl der Mitgliedsvereine.
- 10) Der Finanzreferent besorgt den finanziellen Teil der Verbandsgeschäfte nach den Weisungen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes. Spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung hat

er den Rechnungsprüfern den Rechnungsabschluss zur Prüfung vorzulegen. Am Bankkonto des OÖSV ist der Finanzreferent einzelzeichnungsberechtigt.

- 11) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben in den Vorstand zu kooptieren. Eine derartige Kooptierung ist von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.
- 12) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung von Schriftstücken und Dokumenten befugt, sofern diese Unterzeichnung auch durch den Präsidenten erfolgt.
- 13) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Einhaltung aller gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zu besorgen.
- 14) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Tod, nach Ablauf der Funktionsperiode, durch eine Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt. Sollte mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden, ist durch die Generalversammlung ein neuer Vorstand zu bestellen.

## **§ 11**

### **Geschäftsordnung**

Der Vorstand des OÖSV kann sich zur Regelung seines Geschäftsganges eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfer**

Die beiden Rechnungsprüfer haben den ihnen vom Finanzreferenten vorgelegten Rechnungsabschluss zu prüfen und über das Ergebnis bei der ordentlichen Generalversammlung zu berichten. Es steht ihnen auch das Recht zu, während des Jahres jederzeit die Kassengebarung zu kontrollieren.

## **§ 13**

### **Schiedsgericht**

- 1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand bzw. von Mitgliedern untereinander, die ihren Ursprung im Verbandsverhältnis haben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es handelt sich dabei um eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des § 8 Abs 1 VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- 2) Jede Partei entsendet aus den Reihen der Organe der Verbandsvereine einen Schiedsrichter, wobei der Schiedsrichter nicht Mitglied einer der Streitparteien sein darf. Beide Schiedsrichter wählen einen Obmann, der Organ eines Mit-

gliedsvereines des OÖSV sein muss. Unterlässt es eine Partei innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichter namhaft zu machen, oder können sich die Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht auf einen Obmann einigen, so werden die Schiedsrichter und der Obmann durch den Vorstand bestellt.

- 3) Im Schiedsgerichtsverfahren ist beiderseitiges Gehör zu gewähren. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Eine Berufung gegen den Schiedsspruch ist unzulässig.
- 5) Für Rechtsstreitigkeiten besteht jedoch auch nach erfolgtem Spruch des Schiedsgerichtes die Möglichkeit der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes, sofern diese sechs Monate nach Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt. (§ 8 Abs. 1 VerG 2002)
- 6) Bei Missachtung einer Schiedsrichterentscheidung ist das Mitglied aus dem Verband auszuschließen.

## **§ 14**

### **Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **§ 15**

### **Auflösung des Verbandes**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes erfolgt über Antrag des Vorstandes durch Beschluss der für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit.
- 2) Die Generalversammlung hat – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschlüsse darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisher begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EstG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll das verbleibende Verbandsvermögen dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgen vorzugsweise einem nachfolgenden oberösterreichischen Landessegelverband oder dem Österreichischen Segelverband, sofern diese die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllen, was durch einen aktuellen Auszug aus der vom Finanzamt Österreich auf der Webseite des Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Liste der begünstigten Spendenempfänger nachzuweisen ist

- 4) Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung den zuständigen Vereinsbehörden schriftlich anzuzeigen.

## **§ 16**

### **Sonstige Bestimmungen - Doping**

Der OÖSV sowie dessen Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des aktuellen Anti-Doping Bundesgesetzes, des OeSV und von World Sailing. Des Weiteren sind die dem OeSV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

Der OÖSV, samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

– o 0 o –